

# Wiederholung Grundkurs II im Bürgerlichen Recht

19.01.2021



# Heutiges Programm

- Wiederholungsfall Unmöglichkeit
- Wiederholung Leistungskondiktion
- Wiederholungsfall SDE statt und neben der Leistung

## Fall 1

Victor (V) ist Buchhändler und versucht sich damit hervorzuheben, dass er seine Kunden frei Haus beliefert. Er schließt mit Karl Kundig (K) am 21.7. einen Kaufvertrag über die Lieferung eines Sets der für das 1. Staatsexamen notwendigen Gesetztestexte, für die K eine Woche nach Lieferung 150€ bezahlen soll. V soll die Bücher innerhalb der nächsten Woche liefern, spätestens also bis zum 31.7.

Am 28.7. beläd V sein Auto und liefert einige Bestellungen aus. Die Bücher des K vergisst er jedoch und erinnert sich erst nach seinem Feierabendbier um 20 Uhr an die Ladung in seinem Wagen. Auf dem Heimweg fährt er deshalb bei K vorbei. Auf sein Klingeln öffnet jedoch niemand die Tür. K ist nämlich seinerseits zu dieser Uhrzeit bereits in einer lokalen Bar unterwegs.

Unverrichteter Dinge macht sich V auf den Rückweg. Dabei gerät er leicht fahrlässig in einen Unfall, bei dem die Bücher völlig zerstört werden.

**Kann K weiterhin die Lieferung der Gesetztestexte verlangen?**

# **I. Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung der Gesetzestexte aus § 433 I BGB**

## **1. Anspruch entstanden?**

Kaufvertrag nach § 433 BGB zustande gekommen?

Erfordert zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme

→ (+)

## **2. Anspruch untergegangen?**

a. Anspruch des K könnte nach § 275 I untergegangen sein (Unmöglichkeit)

Voraussetzung des § 275 Abs. 1 : Erbringung der Leistung ist unmöglich

→ Was ist die zu erbringende Leistung? (Ist Übereignung der Bücher Gattungs- oder Stückschuld?)

## **Gattungsschuld**

Bestimmung einer Sache nur nach allgemeinen Merkmalen, geschuldet ist Gegenstand mittlerer Art und Güte (§ 243 Abs. 1 BGB)

## **Stückschuld**

Nur Leistung von bestimmten, individualisierten Sachen.

Hier: Allgemein nur die Gesetzestexte geschuldet, nach Gattung bestimmt.

→ Wann tritt bei der Gattungsschuld Unmöglichkeit ein?

- Wenn die gesamte Gattung untergeht
- Wenn sich die Gattungsschuld konkretisiert und die konkretisierte Sache untergeht (§ 243 Abs. 2 BGB)

- Untergang der ganzen Gattung?
- (-)
  
- Konkretisierung auf Stückschuld? Wonach richtet sich, wann Konkretisierung eintritt?
  
- → Schuldner muss das nach der Art der Schuld bestimmte seinerseits erforderliche tun!

<b>Art der Schuld bestimmt sich nach § 269 BGB</b>	<b>Holschuld</b>	<b>Bringschuld</b>	<b>Schickschuld</b>
<b>Leistungsort = Erfüllungsort</b> d.h. der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat.	Ort des Schuldners (Verkäufer)	Ort des Gläubigers (Käufer)	Ort des Schuldners (Verkäufer)
<b>Erfolgort</b> d.h. der Ort, an dem der Leistungserfolg eintreten muss.	Ort des Schuldners (Verkäufer)	Ort des Gläubigers (Käufer)	Ort des Gläubigers (Käufer)
<b>„das seinerseits Erforderliche“, § 243 II BGB = Voraussetzungen der Konkretisierung</b>	1. Aussondern 2. Bereitstellung 3. Informieren	Aussondern (und in Annahmeverzug begründender Weise)* tatsächlich Anbieten	Aussondern und der sorgfältig ausgewählten Transportperson übergeben

- Was für eine Schuld liegt hier vor?
- Bringschuld, also muss der V:
  
- **Aussondern**
- Tatsächlich anbieten
- → richtiger Ort, richtiger Gläubiger, richtige Zeit
  
- **richtiger Ort:** Bestimmt sich nach § 269, hier Wohnsitz des K
- **richtiger Gläubiger:** der K
- **richtige Zeit:** bestimmt sich nach § 271, hier grundsätzlich (+)
- (P) Lieferung spät Abends ohne Ankündigung, ist hier § 299 BGB anzuwenden?



- eA: für Konkretisierung bei Bringschuld ist Übergabe erforderlich
- → Konkretisierung hier (-)
- Argument: sonst wäre § 300 Abs. 2 überflüssig
  
- hM: für Konkretisierung reicht Anbieten am Wohnort
- → Konkretisierung hier grundsätzlich (+)
- Argument: Wortlaut § 243 Abs. 2: Schuldner muss nur das seinerseits erforderliche tun, Abnahme ist aber Sache des Gläubigers.
  
- Jedenfalls aber unstreitig Wertung des § 299 BGB übertragbar → Angebot zur Unzeit kann keine Konkretisierung bewirken

## b. Zwischenergebnis Unmöglichkeit

- Die Leistungspflicht hat sich nicht konkretisiert und ist damit nicht nach § 275 BGB erloschen
- Der Anspruch des K auf Übereignung der Bücher ist folglich nicht untergegangen!
- K kann weiterhin von V die Übereignung der Bücher verlangen.

## Fall 1 - Abwandlung

Wieder soll V die Bücher innerhalb der nächsten Woche liefern. Am 28.7. ruft er vormittags bei K an, um die Lieferung für 16 Uhr anzukündigen. K erwidert, dass das kein Problem sei.

K hatte jedoch vergessen, dass um 16 Uhr ein Repetitorium in der Uni stattfindet, sodass er wiederum nicht zu Hause ist.

V macht sich nach erfolglosem Lieferungsversuch auf den Rückweg, wo wiederum bei einem leicht fahrlässig verursachten Unfall die Bücher zerstört werden

**Kann K weiter die Lieferung der Bücher verlangen?**

**Welche Ansprüche hat V?**

# **I. Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung der Gesetzestexte aus § 433 I BGB**

## **1. Anspruch entstanden?**

Kaufvertrag nach § 433 BGB zustande gekommen?

Erfordert zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme

→ (+)

## **2. Anspruch untergegangen?**

### **a. Anspruch des K könnte nach § 275 I untergegangen sein (Unmöglichkeit)**

Voraussetzung des § 275 Abs. 1 : Erbringung der Leistung ist unmöglich

Wieder: Gattungsschuld → § 275 (-)

Aber diesmal Konkretisierung der Bringschuld?

- Voraussetzungen: Aussondern und ordnungsgemäß (§§ 294 ff) anbieten
- Ausgesondert (+)
- Tatsächlich angeboten?
  - Richtiger Gläubiger
  - Richtiger Ort
  - Richtige Zeit?
- Selber Streit wie oben: nach hM reicht tatsächliches Anbieten, nach aA wäre hier Verzug zu prüfen und nach § 300 Abs. 2 zu konkretisieren

### **b.) Zwischenergebnis**

Die Leistungspflicht des V hat sich auf die ausgesonderten Bücher konkretisiert.

Durch Untergang der Bücher ist also die Leistungspflicht des V nach § 275 erloschen und der Anspruch untergegangen.

## **II. Ergebnis**

K kann von V nicht Übergabe und Übereignung verlangen.

### **Ansprüche des V gegen K**

#### **I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 BGB**

##### **1. Anspruch entstanden?**

KV ist zustande gekommen (s.o.)

##### **2. Anspruch untergegangen?**

Untergang nach § 326 Abs. 1 ?

##### **a. Gegenseitiger Vertrag**

(+)

##### **b. Unmöglichkeit der Leistung nach § 275**

(+)

## c. Anspruchserhalt?

§ 326 Abs. 2 2. Alt, Annahmeverzug des Gläubigers?

### (1) Tatsächliches Angebot, § 294

So wie sie zu bewirken ist → richtiger Ort, richtige Zeit und richtiger Gläubiger

→ (+) (s.o.)

### (2) Nichtannahme des Gläubiger

K ist nicht da, nimmt also nicht an, beachte auch § 299

### (3) Zwischenergebnis

K gerät in Annahmeverzug. Der Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung bleibt daher nach § 326 Abs. 2 Alt. 2 erhalten.

## II. Ergebnis

V kann von K weiterhin Zahlung des Kaufpreises verlangen.

## Fall 2

Der 16-jährige Nils Neureich (N) möchte seinem Familiennamen alle Ehre machen und selbst ein Geschäft auf die Beine stellen. Da er großer Musikliebhaber ist kennt er sich etwas mit wertvollen Musikinstrumenten aus.

Er beschließt deshalb, von seinem neuen Nachbarn Valentin Viola (V) dessen alte Stradivarius Violine zu kaufen. Das konkrete Instrument hat einen Marktwert von 500€. N will jedoch nicht geizig erscheinen und bietet dem V 800€. Das Geld nimmt er von dem Sparbuch, das seine Großeltern für seinen Führerschein angelegt haben und zahlt in bar. Da N groß für sein Alter ist, geht V von der Volljährigkeit des N aus.

Nach Zahlung und Übergabe nimmt N das Instrument mit und probiert es bei sich zu Hause aus. Beim Spielen verliert er jedoch das Gleichgewicht und fällt mit der Violine auf die Bettkante, was dazu führt, dass der Klangkörper völlig zerstört wird und das Instrument nun wertlos ist.

Als er seinen Eltern von dem Missgeschick berichtet sind diese nicht erfreut, schon gar nicht, weil er sein Sparbuch geplündert hat. N soll deshalb das Geld von V zurückfordern.

### Was kann N von V verlangen?

Ansprüche aus dem Sachenrecht sind nicht zu prüfen.



## **I. Anspruch des N gegen V auf Rückzahlung der 800 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB**

### **1. Etwas erlangt**

Jedes vermögenswerte Etwas

-> V erlangt Besitz am Geld

### **2. Durch Leistung**

Ziel- und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

N leistet das Geld zur Erfüllung eines Kaufvertrags

(P) Kann Minderjähriger überhaupt Leisten?

eA: Zweckbestimmung ist Willenserklärung, unwirksam bei Minderjährigen

Rspr: Zweckbestimmung ist kein Rechtsgeschäft sondern geschäftliche Handlung (z.B. wie Mahnung), auch Minderjähriger kann Zweck bestimmen

### **3. Ohne Rechtsgrund**

#### **a) Kaufvertrag § 433 BGB zwischen V und N**

Kommt durch zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande.

## (P) Minderjährigkeit des N

N ist 16 und somit nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig

Lediglich rechtlich vorteilhaft nach § 107 BGB?

→ Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung ist ein Nachteil

§ 107 Einwilligung (vorherige Zustimmung) der gesetzlichen Vertreter?

Vertreter sind nach §§ 1626, 1629 BGB die Eltern. Diese wussten nichts vom Geschäft des N

→ Einwilligung (-)

Auch kein Fall des § 110 BGB

§ 108 Genehmigung durch die Eltern?

→ Eltern sind nicht erfreut, Genehmigung (-)

## b) Zwischenergebnis

Kein wirksamer Kaufvertrag, kein sonstiger Rechtsgrund. Leistung erfolgt ohne Rechtsgrund.

## 4. Rechtsfolge

### a) Herausgabe des Erlangten

V hat den Besitz an den 800€ an N herauszugeben

#### aa) Wertungskorrektur

Hier lag er Leistung ein gegenseitiger Vertrag zugrunde, N müsste die Violine zurückgeben

Diese ist aber zerstört → mögliche Entreicherung nach §§ 818 Abs. 3 BGB?

#### bb) Entreicherung des N

(P) Könnte sich N auf Entreicherung berufen?

Ausschluss nach §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB weil N wusste, dass Vertrag wegen Minderjährigkeit unwirksam?

(PP) Auf wessen Kenntnis kommt es bei Entreicherung des Minderjährigen an?

eA Kenntnis der Eltern, Argument: vertragsähnlich

aA Deliktische Einsichtsfähigkeit, § 828 BGB

hM: differenziert nach Leistungs- und Eingriffskondiktion

→ wegen Schutz des Minderjährigen vor Verträgen muss es auf die Kenntnis der Eltern ankommen, hM. Am interessengerechtesten

Bösgläubigkeit richtet sich nach Kenntnis der Eltern; Eltern des N hatten keine Kenntnis, also keine Bösgläubigkeit

Ergebnis wäre, dass V das Geld zurückzahlen muss und N nichts, da er entreichert ist („Zweikondiktionentheorie“)

Scheint unfair, Handlungen aus der Risikospähe des N gehen zu Lasten des V

Lösung: Saldotheorie

### cc) **Saldotheorie**

Gegenüberstehende Ansprüche werden verrechnet, nur das was überbleibt kann kondiziert werden

Anspruch des N auf Zahlung der 800€ wird saldiert mit Anspruch des V auf Zahlung der 500€ (§ 818 Abs. 2: Wertersatz)

Es verbleibt ein Anspruch des N auf Zahlung von 300€.

#### dd) **Erneute Wertungskorrektur**

Anwendung der Saldotheorie würde dazu führen, dass der Minderjährige durch sein Verhalten Nachteile erleiden würde

Zum Schutz des Minderjährigen darf die Saldotheorie deshalb nicht angewendet werden

Es bleibt deshalb für Minderjährige bei der Zweikondiktionentheorie

#### ee) **Ergebnis**

N kann von V die 800€ herausverlangen.

## Fall 3

Daniel Dönertrieb (D) verkauft in seinem Imbiss in Göttingen pro Tag Lebensmittel im Wert von ca. 1500 Euro. Um seine Waren verkaufen zu können, ist er auf den in den Laden eingebauten Drehgrill angewiesen. Dieser gibt jedoch am 27.7.2020 den Geist auf und kann nicht mehr repariert werden. Daher bestellt D beim Restauraustatter Vinzent Verleih (V) für den 31.7.2020 einen funktionsgleichen Grill, der nach Ladenschluss von V angeliefert werden soll. Als V am 2.8. immer noch nicht geliefert hat, fordert ihn D telefonisch zur Leistung bis zum 5.8. auf. Doch auch am 5.8. liefert V nicht, weil er lieber einen ausgedehnten Urlaub macht. Am selben Tag ruft D daher nach Ladenschluss nochmals bei V an und erklärt, dass er statt des Grills von V nun Schadensersatz verlange. Trotz umfangreicher Suche gelingt es D erst am 9.8. ein vergleichbares Gerät zu besorgen. Pro Tag ohne Grill erleidet D einen Betriebsausfallschaden iHv. 1000€.

D verlangt den ihm seit dem 27.7.2020 entstandenen Schaden von V ersetzt. Zurecht?

## I. Anspruch des D gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 BGB

27.7. Funktionsausfall

31.7. Liefertermin

2.8. Aufforderung zur  
Leistung

5.8.  
Schadensersatzverlangen

9.8. Deckungskauf

### 1. Schuldverhältnis

Kaufvertrag zwischen D und V, Schuldverhältnis (+)

### 2. Pflichtverletzung

§ 281 Abs. 1 BGB: Nicht- oder Schlechtleistung

→ V liefert nicht = Nichtleistung

### 3. Fristsetzung

Am 2.8. Frist bis 5.8. gesetzt

In Anbetracht aller Umstände wohl angemessen (auch vorher kurze Lieferzeit)

#### 4. Vertretenmüssen

§ 276: Vorsatz und Fahrlässigkeit → V macht Urlaub, hier jedenfalls (+)

#### 5. Schaden

Entstandener Schaden: Pro Tag 1000 €. Vom 27.7 bis 9.8. sind 14 Tage = 14.000 €.

→ D hat Schaden in Höhe von 14.000 € erlitten

#### 6. Umfang des Schadensersatzanspruches

##### a) Kausalität

Nichtleistung des V war nicht kausal für Schaden vom 27.7. bis 31.7.

##### b) Abgrenzung SDE statt und neben der Leistung

Nach § 281 kann nur SDE statt der Leistung verlangt werden.

(P) Abgrenzung der Schadensarten?

eA: Äquivalenz oder Integritätsinteresse betroffen?

→ danach hier alles Äquivalenzinteresse, also gesamter Schaden zu ersetzen



### aA: Abgrenzung nach Zeitverlauf

SDE statt der Leistung = der Schaden, der entfallen wäre, wenn zum zuletzt möglichen Zeitpunkt geleistet worden wäre. Solange also noch eine Leistungspflicht besteht, kann kein Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht werden

→ erst ab dem 6.8. kann Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht werden.

2. Ansicht vorzugswürde: Abgrenzung nach Äquivalenz oder Integrität ist unsicher und kann zu unsachgerechten Ergebnissen kommen, indem der Anwendungsbereich anderer Normen überlagert wird (dazu gleich).

SDE statt der Leistung kann deshalb nur ab dem 5.8. geltend gemacht werden.

### 7. Zwischenergebnis

D kann von V Schadensersatz in Höhe von 4000 € für den Zeitraum 6.8. bis 9.8. nach §§ 280 I, III, 281 BGB verlangen.

## **II. Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, II, 286 BGB für den Zeitraum vom 31.7. bis 5.8.**

### **1. Schuldverhältnis (+)**

### **2. Pflichtverletzung (+)**

### **3. Schuldnerverzug**

a) Fällige, einredefreie Leistungspflicht (+)

#### **b) Mahnung**

= eindringliche Aufforderung zur Leistung → am 2.8. erfolgt.

Möglicherweise sogar entbehrlich?

§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB: Mahnung entbehrlich

→ Verzug tritt schon am 31.7. ein!

### **4. Vertretenmüssen (+)**

## 5. Schaden

1.000€ pro tag vom 31.7 bis zum 5.8

Lieferung erst am 31.7. nach Ladenschluss → kein kausaler Ausfall am 31.7.

→ Ersatz für 5 Tage (1.8. bis 5.8.)

Kontrollüberlegung: Schadensersatz nur für den Schaden, der neben der Leistungspflicht entsteht. Leistungspflicht endet mit Verlangen des Schadensersatzes am 5.8. (§ 281 Abs. 4 BGB)

## 6. Ergebnis

D kann von V Schadensersatz in Höhe von 5.000€ nach §§ 280 I, II, 286 BGB verlangen.

## III. Gesamtergebnis

D kann von V Schadensersatz in Höhe von 5.000€ für den Zeitraum vom 1.8. bis 5.8. nach §§ 280 I, II, 286 BGB und in Höhe von 4.000€ für den Zeitraum vom 6.8. bis 9.8. nach §§ 280 I, III, 281 BGB verlangen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Viel Erfolg bei den Klausuren 😊